Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Stuttgart Stuttgart, 17.06.2019

43 C 1686/19

Verfügung

Rechtsstreit

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude

Belehrungen
Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.
Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. Den Parteien wird mitgeteilt, dass dem Gericht bislang keine Klageerwiderung der Beklagten vorliegt.

3. Das Gericht weist die Parteien auf folgendes hin:
Die angefallenen, durch Rechnung ausgewiesenen Reparaturkosten sind zwar zunächst nur ein Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Reparaturaufwands, sie indizieren die Erforderlichkeit. Sie sind auch dann ersatzfähig, wenn sie zur Beseitigung des Unfallschadens zwar objektiv nicht erforderlich waren, sich aber aus der Sicht des Geschädigten sub-

jektiv als erforderlich dargestellt haben. Dies ist Ausfluss der subjektbezogenen Bestimmung der Erforderlichkeit i.S.d. § 249 BGB. Die Erforderlichkeit wird von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so dass auch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss, Berücksichtigung finden muss. Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten durch die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht worden sind, hat der Schädiger zu tragen, ihn trifft das Prognose- oder Werkstattrisiko. Legt man diese Grundsätze zugrunde, trägt der Schädiger auch das Risiko, dass sich der vorgenommene Reparaturweg später als nicht so oder nicht in dem erfolgten Umfang als erforderlich erweist. Lässt etwa der Geschädigte im berechtigten Vertrauen auf die Begutachtung „seines" Sachverständigen das Fahrzeug in vorgeschlagener Art und Umfang reparieren, darf er die dabei angefallenen Kosten ersetzt verlangen, selbst wenn das Gutachten falsch ist und die durchgeführte Reparatur objektiv nicht erforderlich gewesen wäre. Das ist zwar kein Freibrief für den Geschädigten, der insoweit weiterhin den Nachweis führen muss, dass er wirtschaftlich vorgegangen ist, also bei der Beauftragung, aber auch bei der Überwachung der Reparaturwerkstatt den Interessen des Schädigers an Geringhaltung des Herstellungsaufwandes Rechnung getragen hat. An diesen Nachweis dürfen auch nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden. Dennoch kommt es auf die Frage, welche Kosten objektiv erforderlich gewesen wären, grundsätzlich nicht mehr an – und bedarf im Verhältnis zwischen dem Ersatzpflichtigen und Geschädigten auch keiner Sachverständigenbegutachtung im Prozess –, wenn keine Umstände vorgetragen sind, die ein Verschulden des Geschädigten bei der Entstehung der Mehrkosten begründen könnten. Solch ein Verschulden kommt in Betracht, wenn der Geschädigte auf die Angaben seines Gutachters oder seiner Werkstatt nicht vertrauen durfte, sei es, weil ihn ein Auswahlverschulden trifft oder weil er – im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle – ohne weiteres hätte erkennen können, dass die der Reparatur zugrundeliegende Bewertung seines Sachverständigen oder der gewählten Reparaturwerkstatt offenkundig fehlerhaft ist. Demgegenüber dürfte die Vorlage eines „Gegengutachtens" vor der Beauftragung der Werkstatt, wie dies in der Praxis häufig von Seiten des Ersatzpflichtigen erfolgt, allein nicht ausreichen. Meist wird er nämlich auch anhand der abweichenden gutachterlichen

Stellungnahme des Ersatzpflichtigen nicht ohne weiteres – insbesondere nicht ohne Einholung einer verlässlichen (gerichts-)sachverständigen Begutachtung – erkennen können, ob „seine" Berater falsch liegen. Fehlt es an einem Verschulden des Geschädigten an der objektiv nicht gebotenen Kostenüberschreitung, ist der Ersatzpflichtige zum Kostenersatz verpflichtet und kann sich insoweit lediglich bei dem vom Schädiger eingeschalteten Sachverständigen bzw. bei der beauftragten Werkstatt schadlos halten, vergl. Freymann/Rüßmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl. 2016, § 249 BGB, Rn. 136.

Den obergerichtlichen Vorgaben (vgl. Landgericht Stuttgart, Urteil vom 17.12.2015 - 5 S 146/15) folgend schätzt der Tatrichter die erforderlichen Kosten nach der Schwacke-Liste, arithmetisches Mittel. Die Mietdauer wird unterteilt nach Wochenpauschale, 3-Tagespauschale und Tagespauschale. Nebenleistungen sind gemäß der dortigen Tabelle zu erstatten. Bei einer nicht klassenniedrigeren Anmietung ist ein Abzug von 10 % für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen. Ein Zuschlag zu den ortsüblich erforderlichen Kosten kann nur in einer Eil- oder Notsituation und nur so lange als diese andauert zuerkannt werden. Eine Tiefergruppierung des geschädigten Fahrzeuges wegen seines Alters und seiner Laufleistung kommt nicht in Betracht (vgl. Landgericht Stuttgart, Urteil vom 23.12.2015 - 5 S 149/15).

Die Anwendung der Schätzungsgrundlage Schwacke-Mietpreisspiegel 2018 führt im Postleitzahlengebiet der Anmietung 893 bei Einordnung des geschädigten Fahrzeugs in Gruppe 6 und - wegen klassengleicher Anmietung - unter Abzug von ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % zu erforderlichen ortsüblichen Kosten in Höhe von 279,83 €, so dass unter Berücksichtigung der Zahlung der Beklagten in Höhe von 259,56 € noch ein offener Betrag in Höhe von 20,27 € verbleibt.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Stuttgart, 18.06.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig